

oft auffallend starke Reduktion des Thymus im Hungerzustand beweist jedoch die nahen Beziehungen zur Blutbildung und zum Stoffwechsel, doch fehlt eine befriedigende Erklärung dafür. Der Thymus, der bekanntlich ein epitheliales, von Lymphocyten durchsetztes Organ ist (Hammar), das sich von den Lymphdrüsen durch das Fehlen von Randsinus mit Lymphocyten, ferner durch das epitheliale Reticulum und durch das spärlich entwickelte fibröse Reticulum sowie das Fehlen von Keimzentren unterscheidet, kann andererseits als ein lymphoexzitorisches Organ betrachtet werden (Hart, Thomas).

Für den gerichtlichen Mediziner besonders interessant ist aber das letzte Kapitel in dem kleinen Heftchen: Die Thymushyperplasie; Mors thymica und Status thymicus, Status thymicolymphaticus. Im großen und ganzen, wie das ja zu erwarten ist, spricht W. der Drucktheorie des Thymustodes bis auf ganz wenige beweiskräftige Fälle ihre Bedeutung ab. Daß es einen Status thymicolymphaticus gibt, wird aber nicht bestritten. W. betrachtet denselben als Ausdruck einer primären Konstitutionsanomalie; allerdings muß man sehr vorsichtig mit der Feststellung eines solchen primären St. thymicolymphaticus sein. Hammar lehnt den Status thymicus als eine Konstitutionsanomalie im großen und ganzen ab. Was den plötzlichen Tod bei Erkrankungen, die mit einer Thymushyperplasie einhergehen, anbetrifft, so sind einerseits bei den Basedowpatienten plötzliche Todesfälle nichts Seltenes, bei anderen Fällen von sog. Thymustod glaubt Hammar andererseits an das Vorhandensein eines anderweitigen, thymusfremden, uns noch nicht bekannten Grundleidens, betrachtet also die Thymushyperplasie als sekundär bedingt.

H. Merkel (München).

### Gesetzgebung. Kriminologie.

**Trossarelli, Alberto: Il delinquente per tendenza nel progetto Rocco pel nuovo codice penale.** (Der Verbrecher aus Hang im Entwurf Rocco zum neuen Strafgesetz.) (*Osp. Psichiatr. Prov., Mantova.*) *Rass. Studi psichiatr.* 18, 644—666 (1929).

Die kritischen Ausführungen des Verf. wenden sich in erster Linie gegen die in dem Entwurfe vorgesehenen äußerst strengen Straf- und Sicherheitsmaßnahmen für den Verbrecher aus hanghafter Neigung. Ganz im Widerspruch zu den Grundsätzen nicht nur der modernen, sondern selbst der klassischen kriminalistischen Schulen soll der Verbrecher aus hanghafter Neigung viel strenger bestraft werden als der Gewohnheits- und der professionelle Verbrecher, und dies trotzdem der Begriff des ersteren sogar dem Sinne des Entwurfes nach mit dem Begriff des geborenen Verbrechers zusammenfällt. Ferner weist Verf. auf die unheilvollen Folgen, die die im Entwurf vorgesehene außerordentliche Einschränkung der Beratung des Richters durch den Psychiater nach sich ziehen muß.

J. Imber (Rom).

**Gaifami, Paolo: Periti di ufficio e periti di parte nel nuovo progetto di codice di procedura penale.** (Amtliche und Parteisachverständige im neuen Strafgesetzprojekt.) (*Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Bari.*) *Clin. ostetr.* 32, 420—424 (1930).

Im Entwurf des neuen italienischen Strafgesetzes ist der Sachverständige der Partei vom Eide entbunden. Das Gericht muß die spezifische Kompetenz der Sachverständigen berücksichtigen. Die forensisch-medizinischen Sachverständigenurteile müssen im neuen Kodex besser reglementiert werden.

G. Popoviciu (Cluj).

**Leoncini, Francesco: L'ordinamento delle perizie secondo il progetto preliminare del nuovo codice di procedura penale.** (Die Anordnung der Begutachtungen nach dem Vorentwurf der neuen Strafprozeßordnung.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Firenze.*) *Gazz. internaz. med.-chir.* 38, 317—330 (1930).

Kritische Betrachtung der betreffenden Bestimmungen des Vorentwurfes der neuen (italienischen) Strafprozessordnung mit besonderem Hinweis auf ärztliche Begutachtungen. Verf. stimmt im Prinzip — doch mit einigen Einschränkungen — dem Entwurf zu.

Romanese (Parma).

**Solnar, Vladimir: La guerre mondiale et la criminalité en Tchécoslovaquie.** (Der Weltkrieg und die Kriminalität in der Tschechoslowakei.) *Rev. Droit pénal* 9, 858—893 (1929).

Gegenstand der Untersuchung ist die Kriminalität in Böhmen, Mähren und Schlesien in den Jahren 1914—1922 und zum Teil auch 1922—1925 auf Grund der Kriminalstatistik.

Autor scheidet ausdrücklich aus dem Programm seiner Arbeit die sog. direkte Kriegskriminalität aus, d. i. die Verletzung von eigenen Vorschriften, die während des Krieges mit Rücksicht auf die besonderen, durch den Krieg bedingten Verhältnisse erlassen wurden (z. B. Kriegswucher), da diese Fälle sich zur Verarbeitung mittels der statistischen Methode nicht eignen. Aus dem gleichen Grunde schließt er auch die Verarbeitung sog. politischer Delikte aus. Berücksichtigt man die Gesamtkriminalität, so kann man feststellen, daß diese im Jahre 1916 zu steigen begann und den höchsten Grad im Jahre 1920—1921 erreichte.

Die Abnahme der Kriminalität zu Beginn des Krieges war offenbar nur eine scheinbare und wahrscheinlich verursacht durch den Abgang der jungen Männer und durch die verminderte Intensität und verringerte Möglichkeit der gerichtlichen Verfolgung. Verf. verfolgt im weiteren die Entwicklung der Kriminalität im Hinblick auf die einzelnen Deliktarten und auf die Individualität der Verurteilten, soweit dies auf Grund der mitgeteilten Daten möglich ist. Er unterscheidet da 3 typische Gruppen von Straftaten. In die 1. Gruppe, welche sich durch den höchsten Anstieg während des Krieges und durch eine außergewöhnliche Intensität in den ersten Nachkriegsjahren auszeichnet, reiht er den Diebstahl ein, welcher für die ganze Periode das typischste Delikt bildet. Die 2. Gruppe zeichnet sich während des Krieges durch eine außergewöhnlich große Kriminalität der Frauen und Jugendlichen und durch einen Anstieg in den ersten Nachkriegsjahren aus. Hierher zählt er einerseits Betrug und Veruntreuung, andererseits verschiedene Fälle sog. öffentlicher Gewalttätigkeit, zu welchen die häufigen Massenkundgebungen während und nach dem Krieg die Gelegenheit gaben. Die 3. Gruppe ist charakterisiert durch den Rückgang der Kriminalität während des Krieges und neuerlichen Anstieg nach dem Kriege. Hierher gehören Strafhandlungen gewalttätiger Natur, solche gegen die Sittlichkeit, Brandstiftung, Landstreicherei und andere. Der Anstieg nach dem Krieg übertraf bei einigen von ihnen weit das Vorkriegsniveau, wie z. B. Mord und Raub in den Jahren 1920, 1921, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Verbrechen der Fruchtabtreibung. Verf. betont die außerordentliche Kriminalität der Frauen und Jugendlichen während des Krieges und verweist auf die interessante Erscheinung, daß während des Krieges und nach dem Krieg die Kriminalität Verheirateter im Verhältnis zu jenen der Ledigen zunahm. Für die Kriegs- und Nachkriegskriminalität ist symptomatisch die verhältnismäßig große Beteiligung von bisher unbescholtenen Personen, was für den exogenen Charakter dieser Kriminalität spricht. Während des Krieges erfolgte die Strafbemessung milder, und diese Tendenz hielt auch in der Nachkriegszeit an mit wenigen Ausnahmen, unter welche der Verf. den Vollzug einiger Todesstrafen für Mord, die Bestrafung wegen Raub, Fruchtabtreibung und Betrug einreicht, alles Straftaten, die charakteristisch für die Kriminalität in der Nachkriegszeit sind. Bei einem Vergleich der Kriminalität in den böhmischen Ländern mit der Kriminalität in den Ländern Österreichs (auf Grund Exners Werk: Krieg und Kriminalität in Österreich) kommt Verf. zu der Meinung, daß während des Krieges die Kriminalität in größerem Ausmaße in den böhmischen Ländern zunahm, nach dem Krieg jedoch in Österreich. Zusammenfassend betont er, daß die Erfahrungen aus der Zeit des Weltkrieges auf dem Gebiet der Kriminalität wohl gezeigt haben, was für einen bedeutenden Einfluß die geänderten gesellschaftlichen Bedingungen auf die Kriminalität haben können, daß jedoch diese Feststellung keine Bedeutung hat für die Frage, ob individuelle oder soziale Faktoren für die Kriminalität eine größere Bedeutung haben. In dieser Richtung polemisiert er vor allem mit der Behauptung Exners, der aus den Kriegserfahrungen ein Überwiegen der gesellschaftlichen Bedingungen über die individuellen in der Genese der Kriminalität ableiten wollte.

*Marx (Prag).*

**Carrara, Mario: Le devenir de l'anthropologie criminelle.** (Die Entwicklung der Kriminalanthropologie.) *Rev. Droit pénal* 10, 661—669 (1930).

Lombrosos Arbeiten wurden seinerzeit sehr umstritten. Man erkannte zwar einen kriminellen Typ mit charakteristischen psychischen — besonders ethischen und intellektuellen — Abwegigkeiten an, bestritt aber die Existenz eines anatomisch von der Norm abweichenden kriminellen Typus. Erst in neuerer Zeit greift man wieder Lombrosos Ideen auf, daß nämlich Temperament, Psyche und sogar Krankheiten mit der natürlichen Konsti-

tution zusammenhängen könnten (Kretschmer, Weidenreich, Beneke, Stiller, Viola, Pende). Richard Hertwig setzt das fundamentale biogenetische Gesetz von der Abstammung wieder in sein Recht, Aschaffenburg begründet die Annahme, daß die Kriminalität auf einem Stillstand der Entwicklung beruhe; Brower, Astwazaturow, Rudolph, Gierlich, Much folgen ihm mit besonderen Studien; alle vergleichen Ontogenese und Phylogenese. Spezielle Fragen behandeln dann Zehandelaar, Spatz, Backmann; Schultz hat wichtige Messungen vorgenommen an den frontalen Segmenten des Menschen in verschiedenen Entwicklungsstadien. Vermeidung der Klassifikation fördert die Aufklärung. Wichtig wäre eine Ausdehnung der onto-phylogenetischen Betrachtungsweise auf das Gebiet des Kriminellen. Die Feststellung der verschiedenen Anomalien im Organismus des Kriminellen genüge nicht, man müsse auch ihren Ursprung und ihre Bedeutung kennen. Diese Untersuchung müßte die drei großen Höhlen (Schädel, Brust und Bauch) mitsamt den zugehörigen Organen sowie die gesamte Struktur des Skelets und der Muskulatur umfassen. Hierher gehörten Arbeiten von Parnisetti, Guerra, Roncoroni und Ottolenghi, Schwalbe, Spalteholz, Gegenbaur, Priman, Westenhofer, Valloi). Beim Vergleich mit dem Normalen erweise sich der „kriminelle Typ“ mit speziellen degenerativen Charakterzeichen behaftet (Loth, Mac Auliffe, Chudzinski, Testut, Turner). Die Kriminellen haben eine Struktur ähnlich der der Affen und der farbigen Menschenrassen, nicht die Struktur der normalen Weißen, „die keine Verbrechen begehen“. Eine Fortführung der Untersuchungen erscheint gesichert durch die vorzüglichen Organisationen, die in vielen Ländern, besonders in Belgien und Deutschland, bestünden.

A. Friedemann (Basel-Weil a. Rh.).

**Probst, J. H.:** Les tatouages traditionnels des indigènes algériens. (Landesübliche Tatauierungen der Eingeborenen Algiers.) Rev. internat. Criminalist. 2, 206—214 u. 342—351 (1930).

Nur alte landesübliche Tatauierungen, unterschiedlich von den neuen durch Handel und Eroberung importierten Dessins, sucht der Autor zu erfassen, und er glaubt, daß in der Tat seit dem Neolithicum durch ununterbrochene Tradition bestimmte Formen nachweisbar sind. Als solche werden gekennzeichnet: Sialat oder Tetrat = einfache Linienzeichnung; Debban oder Mouches = Punkte und Kreuze, Nedjoun = Sterne, Djerid = Palmen, Chedjour oder Bäume, Nergla = Palmbäume, l'aaredj oder Salut, Mechati = Harke oder Kamm, Selselat oder Kette, Chems oder Räder, Fekaren oder Schildkröten. Die Dessins bedeuten, abgesehen von therapeutischen Scarificationen, Ornamente, religiöse Erinnerungen, Bilder aus Fauna und Flora. Niemals Obszönitäten, niemals Sentimentalitäten. Wo sie sich finden, sind es europäische Zutaten. — Die Tatauierungselemente der Marokkaner und der Algerier (Kabylen, Araber usw.) werden im einzelnen besprochen und ihre inneren Beziehungen zu der Völkerpsychologie zu deuten versucht. Die Verbreitung der Zeichen könnte zu dem Glauben führen, daß dieselben Gegenstände von Leuten gleichen Bildungsgrades wiedergegeben werden. Viele Embleme stammen aus dem Neolithicum und von halbzivilisierten Völkern. An den Küsten des Mittelmeers sind sie vermutlich in ein neues Gewand gekleidet durch Eroberer und Reisende aus dem nahen Orient, Ägypten, Karthago, den griechischen Inseln. Vielleicht läßt sich durch Vervollständigung ein ganzes System aufbauen auf der Basis eines gemeinsamen Alphabetes, linearen Dekors, Tier- und Pflanzenzeichen, mittelländischen Aberglaubens und lokaler Stammeszeichen.

Riecke (Göttingen).

**Guckenheimer:** Über die Zuhälterfrage. Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 41—54 (1930).

Guckenheimer polemisiert gegen v. Hentig und Menzel, den früheren Polizeipräsidenten von Magdeburg (vgl. diese Z. 13, 146). Menzel hatte den den Dirnen durchaus unterworfenen Zuhälter als den heute vorherrschenden Typ bezeichnet. Gewalttätige Zuhälter seien die Ausnahme. Der neue Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches will sowohl die ausbeuterische als auch die kupplerische Zuhälterei ohne Qualifizierung prinzipiell mit viel schwereren Strafanforderungen als nach dem alten § 281a, der sog. Lex Heinze, belegen. Hentig glaubte, daß die Gefährlichkeit des Zuhältertums weit überschätzt würde und hatte von dem alten phantasievollen Standpunkte des neuen Entwurfes von 1925 gesprochen, der im Zuhälter durchweg den schweren Verbrecher sah. Der Begriff des Zuhälters sei heute viel zu verschwommen. G. entwickelt nun genau die Hamburger Erfahrungen mit den Zuhältern, möchte den Unterschied zwischen „Gefängniszuhältern“ und wirklichen Zuhältern im Sinne von Hentig nicht oder nur sehr bedingt gelten lassen. Die gerissensten Zuhälter gelangen überhaupt nicht zur Aburteilung. Die Hamburger Zuhälter gehören zu dem kriminell aktivsten Gesindel. Es sind durchweg verschlagene, arbeitsscheue, gemütsrohe, zielbewußte, scham- und skrupellose Ausbeuter ihrer „Spinnen“, die unter Umständen vor keiner Gewalthandlung zurückschrecken. Es sind gemeingefährliche Verbrecher, welchen gegenüber keinerlei Milde am Platze ist. Es wäre falsche Humanitätsduselei, wenn man für die schweren Fälle die Möglichkeit der Zuchthausstrafe nicht bestehen ließe, wenn man nicht schon so weit gehen will, wie der Entwurf, der diese überhaupt primär androht.

Delbanco (Hamburg).

● **Hirsch, Hans: Strafvollzug an Geisteskranken?** (Würzburg. Abh. z. dtsh. u. ausländ. Prozeßrecht. Hrsg. v. Friedrich Oetker u. Heinrich Schanz. H. 20.) Leipzig: C. L. Hirschfeld 1930. VIII, 83 S. RM. 5.—

Der Verf. legt vom Vergeltungsstandpunkt ausgehend dar, daß ein Strafvollzug auch am Geisteskranken im Sinne der schützenden (generalpräventiven) Vergeltung möglich und zweckmäßig ist und nur bei schwerer unheilbarer Krankheit vom Strafvollzug abgesehen werden soll. Der weiteren Ausgestaltung der Geisteskranken- und Minderwertigkeitsabteilungen im Rahmen der Strafanstalten wird das Wort geredet, besonders auf die zur Zeit schon bestehenden Verhältnisse in Bayern wird verwiesen. Eine Aussetzung der Strafe bei notwendiger zeitweiliger Verlegung in eine öffentliche Irrenanstalt wird als unberechtigt angesehen. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Gesetzesvorschläge, insbesondere auch der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz werden eingehend besprochen. An einigen Beispielen wird die Verschiedenartigkeit der in Strafhafte auftretenden Psychosen dargelegt.

*Stern* (Kassel).

**Overholser, Winfred: The rôle of psychiatry in the administration of criminal justice.** (Die Rolle der Psychiatrie in der Strafrechtspflege.) (*Div. f. the Examination of Prisoners, Massachusetts Dep. of Ment. Dis., Boston.*) J. amer. med. Assoc. **93**, 830 bis 834 (1929).

Kurze Schilderung der in Nordamerika durchgeführten und noch anzustrebenden Maßnahmen und Einrichtungen zur psychiatrischen Begutachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Straferstehungsfähigkeit sowie nur psychiatrisch-pädagogischen Gestaltung des Strafvollzugs nach dem modernen Grundsatz, der neben der Tat die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt und an Stelle der Vergeltung die Beeinflussung des Rechtsbrechers und den Schutz der Gesellschaft verlangt.

*Hans Roemer* (Illenau).

**Frede, Lothar: The educational system in the penal institutions of Thuringia.** (Das Erziehungssystem in den Gefangenenanstalten Thüringens.) (*Thür. Justiz-Ministerium, Weimar.*) Ment. Hyg. **14**, 610—627 (1930).

Die Ausführungen des Verf. gewähren einen guten Einblick in die Erziehungsarbeit, die seit der Einführung des Systems des Stufenstrafvollzugs in den Gefangenenanstalten Thüringens geleistet wird. Vergünstigungen und Belohnungen, die von jedem Gefangenen täglich zu leistende Arbeit, die weitgehende Selbstverwaltung der Gefangenen der 3. Stufe und alle anderen Maßnahmen verfolgen rein erzieherische Zwecke und wollen dem Gefangenen durch allmähliches Hinführen vom Zwang zur Freiheit die Einordnung in die Gemeinschaft nach der Entlassung erleichtern. Da der Erfolg der Erziehungsarbeit nicht zuletzt abhängig ist von der Persönlichkeit des Erziehers, werden in den Gefangenenanstalten Thüringens nur Kräfte mit besonderer Eignung, und zwar fast ausschließlich Akademiker, angestellt. Abschließend weist Verf. auf die Vorteile einer unbestimmten Verurteilung und auf die Notwendigkeit der Straffentlassenenfürsorge, namentlich in der Form von Arbeitsbeschaffung, hin. *Többen.*

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Kauschansky, D. M.: Das Ehegesundheitszeugnis, das Berufsgeheimnis des Arztes und dessen Einschränkung im Interesse der Gesellschaft.** Allg. Z. Psychiatr. **91**, 257 bis 261 (1929).

Kurzer Überblick über die gesetzliche Regelung der Ehegesundheitszeugnisse bei den verschiedenen Nationen, wobei Deutschland nicht vorteilhaft abschneidet. *Roemer.*

**Friedländer, A. A.: Die „Auflockerung“ des Impfzwanges.** Schweiz. med. Wschr. **1930 I**, 525—528.

Kritik zu den neuen vom Reichsgesundheitsrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz. Verf. äußert an Hand der Statistik seine Bedenken zu diesen Beschlüssen und zu der Art ihrer Formulierung. *Frankenstein* (Charlottenburg).

**Leibbrand, Werner: Städtische psychiatrische Fürsorge.** (*Bezirksamt Tiergarten, Berlin.*) Psychiatr.-neur. Wschr. **1929 II**, 533—535.

Verf. erörtert auf Grund umfangreicher persönlicher Erfahrungen im Groß-Berliner